

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

5b/1 RJ 112/83

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

Der 5b Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Oktober
1985 in Berlin ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Baden-Württemberg vom 17. Februar 1983 wird zu-
rückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens haben die
Beteiligten einander nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Der 1930 geborene Kläger, ein spanischer Staatsangehöriger, hat bis 1965 und von 1968 bis 1973 in Spanien gelebt und gearbeitet, dort aber weder einen bestimmten Beruf erlernt noch eine berufliche Qualifikation erworben noch Beiträge zur spanischen Rentenversicherung entrichtet. Von 1965 bis 1968 hat er in Frankreich und von 1973 bis 1977 als Zimmermann in der Bundesrepublik Deutschland gearbeitet. Er hat in der Bundesrepublik für 51 Monate Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung und in Frankreich für 84 Monate Versicherungsbeiträge entrichtet.

Im Juli 1977 erkrankte der Kläger an einem Hinterwandinfarkt des Herzens. Seinen im Juli 1978 gestellten Rentenantrag lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 6. Juni 1979 mit der Begründung ab, die Wartezeit sei mit einer deutschen Versicherungszeit von 51 Kalendermonaten nicht erfüllt.

Die Klage hat das Sozialgericht (SG) Karlsruhe mit Urteil vom 27. Oktober 1981 abgewiesen; die Berufung hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) durch Urteil vom 17. Februar 1983 zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, das Sozialversicherungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem spanischen Staat sei hier nicht anwendbar, weil der Kläger in Spanien keine Versicherungszeiten zurückgelegt habe. Das Sozialversicherungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frank-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

reich bewirke nicht die Gleichstellung von Arbeitnehmern spanischer Nationalität. Das Recht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) sei auf den Kläger als spanischen Staatsangehörigen nicht anwendbar und selbst der in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) entwickelte "multilaterale Effekt" komme ihm nicht zugute, weil kein Sozialversicherungsabkommen bestehe, das dem deutschen Rentenversicherungsträger die Berücksichtigung der vom Kläger zurückgelegten französischen Versicherungszeiten vorschreibe.

Mit der zugelassenen und gemäß Wiedereinsetzungsbeschluß des BSG vom 14. November 1983 fristgerecht eingelegten Revision rügt der Kläger, die Vorinstanzen hätten die multilaterale Zusammenrechnung der von Wanderarbeitnehmern zurückgelegten Versicherungszeiten in allen in Betracht kommenden Abkommensstaaten, wie sie die ständige Rechtsprechung des BSG bejaht habe, zu Unrecht verneint und damit gegen die die Zusammenrechnung vorsehenden Bestimmungen der betreffenden Ratifikationsgesetze verstoßen.

Der Kläger hat ausdrücklich keinen Revisionsantrag gestellt. Nach dem Sinn seiner Revisionsbegründung begehrt er, die Urteile der Vorinstanzen und den Bescheid der Beklagten vom 6. Juni 1979 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab 1. Juli 1978 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit, zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) einverstanden erklärt.

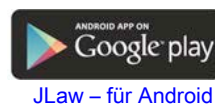
II

Die Revision ist zulässig, obwohl der Kläger einen ausdrücklichen Revisionsantrag nicht gestellt hat. Nach § 164 Abs 2 Satz 3 SGG muß die Revisionsbegründung einen bestimmten Antrag enthalten. Nach der jüngeren Rechtsprechung des BSG (SozR 1500 § 164 Nrn 8 und 10) ist dem Erfordernis des bestimmten Antrages iS von § 164 Abs 2 Satz 3 SGG genügt, wenn die Revisionsbegründung erkennen läßt, welches prozessuale Ziel der Revisionskläger erreichen will. Diese Auslegung ergibt, daß der Kläger die Ablehnung seines Rentenantrages durch die Beklagte und die Bestätigung dieser Ablehnung durch die Vorinstanzen beseitigt sowie die Beklagte zur Gewährung der Rente verurteilt wissen will. Insofern hat er in der Revisionsbegründung sinngemäß dargetan, was er im Revisionsverfahren erstrebt und damit § 164 Abs 2 Satz 3 SGG genügt.

Die Revision des Klägers ist jedoch nicht begründet, weil er bis zum Zeitpunkt der Entscheidung des Senats noch keinen Anspruch gegen die Beklagte hat, in der Frage der Erfüllung der Wartezeit für die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit die in der Bundesrepublik zurückgelegte Versicherungszeit von 51 Kalendermonaten mit der in Frankreich zurückgelegten Versicherungszeit von 84 Kalendermonaten zusammenzurechnen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Nach § 1247 Abs 1 und 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) setzt die Gewährung der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit die Erfüllung der Wartezeit von 60 Kalendermonaten voraus. Diese hat der Kläger mit den in der Bundesrepublik zurückgelegten 51 Kalendermonaten, die mit Pflichtbeiträgen belegt sind, nicht erfüllt.

Da der Kläger spanischer Staatsbürger ist, in Spanien aber keine Versicherungszeiten aufzuweisen hat, kommt auf ihn, wie die Vorinstanzen zutreffend erkannt haben, das deutsch-spanische Sozialversicherungsabkommen vom 4. Dezember 1973 (Gesetz vom 29. Juli 1977 - BGBl II S 685 -) nicht zur Anwendung. Die Feststellung der Rente gemäß Art 22 Abs 1 dieses Abkommens setzt nämlich voraus, daß der Kläger nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten versichert war. Auch unter dem vom Kläger betonten Gesichtspunkt der Gleichstellung deutscher und spanischer Staatsangehöriger gemäß Art 4 Abs 1 dieses Abkommens, der er hinsichtlich des deutsch-französischen Sozialversicherungsabkommens vom 10. Juli 1950 (Gesetz vom 18. Oktober 1951 - BGBl II S 177 -) die Bedeutung beimißt, er sei nach letzterem Abkommen wie ein deutscher Staatsangehöriger zu behandeln, ergibt sich keine Verpflichtung der Beklagten zur Anrechnung der französischen Versicherungszeiten. Art 2 Abs 4 des deutsch-spanischen Sozialversicherungsabkommens bestimmt nämlich ausdrücklich, daß dieses Abkommen auf Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit, die sich aus zwischenstaatlichen Verträgen oder überstaatlichem Recht ergeben oder zu deren Auführung dienen, nicht anzuwenden ist. Die Gleichstellung ist mithin allein auf das deutsch-spani-



sche Abkommen begrenzt.

Zutreffend haben die Vorinstanzen auch erkannt, daß die Bestimmungen der EWG-Verordnung Nr 1408/71 (Wanderarbeitnehmer-Verordnung) auf den Kläger nicht anwendbar sind, weil er Staatsangehöriger eines Staates ist, dessen Mitgliedschaft in der EWG noch nicht begonnen hat. Nach Art 2 Abs 1 der Verordnung idF der Verordnung Nr 1390/81 gilt diese Verordnung nämlich nur für Wanderarbeitnehmer und Selbständige, für welche die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedsstaaten gelten oder galten, soweit sie Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates sind oder als Staatenlose oder Flüchtlinge im Gebiet eines Mitgliedsstaats wohnen. Diese Voraussetzungen erfüllt der Kläger als in Deutschland lebender spanischer Staatsangehöriger nicht.

Aus dem bereits erwähnten deutsch-französischen Abkommen über Soziale Sicherheit könnte sich - ohne Heranziehung des deutsch-spanischen Abkommens - ein Anspruch des Klägers auf Zusammenrechnung der in der Bundesrepublik und in Frankreich zurückgelegten Versicherungszeiten nur ergeben, wenn das deutsch-französische Abkommen die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten auch für Staatsangehörige von Drittländern vorsehen würde. Das trifft jedoch nicht zu.

Art 9 § 1 des deutsch-französischen Abkommens bestimmt zwar für die deutschen und die französischen gegen Entgelt beschäftigten Arbeitnehmer und die ihnen Gleichgestellten, die nacheinander oder abwechselnd in den beiden vertragsschließenden Ländern In-



-7-

validitätsversicherungen angehört haben, daß die in diesen Versicherungen zurückgelegten Beitragszeiten, sowie die ihnen im Rahmen dieser Versicherungen gleichstehenden Ersatzzeiten, soweit sie sich nicht decken, sowohl für den Erwerb des Anspruchs auf Bar- und Sachleistungen als auch für die Aufrechterhaltung und das Wiederaufleben der Anwartschaft zusammengerechnet werden. Der Begriff der "Gleichgestellten" bezieht sich jedoch nur auf die "gegen Entgelt beschäftigten Arbeitnehmer", nicht aber auf die "deutschen und die französischen" gegen Entgelt beschäftigten Arbeitnehmer. Das ergibt sich aus der Abgrenzung in den Nrn 1 und 3 des Allgemeinen Protokolls zum deutsch-französischen Abkommen. Danach haben auf die Vorteile des Abkommens nur Anspruch:

"a) Auf französischer Seite die Staatsangehörigen der französischen Republik und der assoziierten Staaten und Gebiete, die französischen Staatsangehörigen des Kondominiums der neuen Hebriden, die tunesischen und marrokanischen Staatsangehörigen, b) auf deutscher Seite die Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und der Oberhoheit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterliegen sowie die anderen Personen, die der Oberhoheit nur dieser Regierung unterliegen." Zu diesen Personen gehört der in Deutschland lebende Kläger als spanischer Staatsangehöriger nicht. Aus der Aufzählung wird deutlich, daß Staatsangehörige von Drittländern nicht in die Regelungen des Abkommens einbezogen werden sollten.

Hinzu kommt, daß Nr 6 des Schlußprotokolls zum deutsch-französischen Abkommen Absichtserklärungen der Vertragsschließenden enthält, wonach die französische Regierung Wert darauf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gelegt hat, den Staatsangehörigen dritter Länder, die nacheinander in dem Gebiet des einen und des anderen der vertragsschließenden Teile beschäftigt gewesen sind, sowie deren anspruchsberechtigten Familienangehörigen die Leistungen, insbesondere die Renten zu gewährleisten, auf die sie durch die zurückgelegten Beschäftigungsjahre und die entrichteten Beiträge einen Rechtsanspruch haben. Die französische Regierung hat deshalb vorgeschlagen, daß die Vorteile des allgemeinen Abkommens den Staatsangehörigen aller Länder zugänglich gemacht würden, die mit Frankreich ein allgemeines Abkommen über die Soziale Sicherheit geschlossen haben, und zwar für die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und auf französischem Gebiet zurückgelegten Beschäftigungszeiten. Die deutsche Delegation hat hierzu erklärt, sie werde diese Frage der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterbreiten. Diese Erklärungen machen deutlich, daß von französischer Seite aus der Einschluß der Staatsangehörigen von Drittländern in die gegenseitig vereinbarten Begünstigungen gewollt, von deutscher Seite aber nicht akzeptiert und deshalb als noch zu klärende Frage behandelt worden ist. Dies spricht ebenso gegen die Ausdehnung des Abkommens auf Angehörige von Drittländern, wie die sechste Zusatzvereinbarung zum allgemeinen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die Soziale Sicherheit (Gesetz vom 15. September 1965 - BGBl II S 1291 -). Sie hat für Staatsangehörige von Staaten, die nicht Mitgliedsstaaten der EWG sind und mit denen Frankreich vor dem 1. Juli 1948 zweiseitige Abkommen über Soziale Sicherheit geschlossen hat, eine begünstigende Regelung gebracht, die voraussetzt, daß die Staatsangehörigen der Drittstaaten im Gebiet der Bundesre-



publik Deutschland beschäftigt waren und von dort vor dem 1. Januar 1924 ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Frankreich verlegt haben. Davon wird der 1930 geborene Kläger nicht erfaßt.

Endlich zeigt das Übereinkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik und der Regierung des Spanischen Staates über die Erstreckung einiger Vorschriften über die Soziale Sicherheit (BGBl 1978 II S 946), daß zuvor zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich eine Vereinbarung über die Gleichstellung spanischer Staatsangehöriger nicht erfolgt sein kann, weil es sonst dieses dreiseitigen - übrigens nur Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, nicht aber Berufs- und Erwerbsunfähigkeit betreffenden - Übereinkommens nicht mehr bedurft hätte.

Auch das im Beschluß des Großen Senats des BSG vom 29. Mai 1984 (GS 1-3/82) angewandte Prinzip der multilateralen Zusammenrechnung von Versicherungszeiten verpflichtet die Beklagte nicht zur Zusammenrechnung der vom Kläger in der Bundesrepublik und in Frankreich zurückgelegten Versicherungszeiten. Um zu vermeiden, daß ein Versicherter aufgrund seiner Beschäftigung in mehreren Staaten eine Mehrzahl kleiner, die Wartezeit nicht erreichender einzelstaatlich gebundener Versicherungszeiten erlangt, von denen jede für sich einen einzelstaatlichen Rentenanspruch nicht begründet, hat die Bundesrepublik mit mehreren ausländischen Staaten zweiseitige Verträge auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit geschlossen, die durch Gleichstellung der ausländischen mit den jeweiligen innerstaatlichen Versicherungszeiten für die vom Ver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sicherten zurückzulegende Wartezeit praktisch die territorialen Grenzen zwischen den Vertragsstaaten aufhebt, die der Versicherte während seines Arbeitslebens "durchwandert" hat. Diese sog "multilaterale" Zusammenrechnung von Versicherungszeiten, ist in dem genannten Beschluß des Großen Senats dahin festgelegt worden, daß der Normzweck solcher - bilateraler - Vertragsbestimmungen es nicht zulasse, dem Wanderarbeitnehmer für den Erwerb eines innerstaatlichen Teilrentenanspruchs die Vergünstigung einer dieser Bestimmungen vorzuenthalten; der Normzweck erfordere vielmehr die gleichzeitige Berücksichtigung aller den Wanderarbeitnehmer begünstigenden Vertragsbestimmungen. Die Anwendung dieser Rechtsprechung ist jedoch zugunsten des Klägers, bei dem mangels spanischer Versicherungszeiten nur die Anwendung des deutsch-französischen Sozialversicherungsabkommens in Betracht zu ziehen war, nicht möglich.

Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts des spanischen Staates zur EWG fehlt es nach alledem an einer Bestimmung, welche die Beklagte berechtigt und verpflichtet, bei Berechnung der Wartezeit des Klägers für die Erwerbsunfähigkeitsrente die in Deutschland und Frankreich von ihm zurückgelegten Versicherungszeiten zusammenzurechnen. Die Beklagte, die den Rentenanspruch des Klägers somit nach der im Zeitpunkt der Entscheidung des Senats geltenden Rechtslage zu Recht abgelehnt hat, wird erst nach dem Wirksamwerden des Eintritts Spaniens in die EWG auf einen dann zu stellenden neuen Antrag hin einen die Art 3 Abs 1 und 38 Abs 1 der EWG-Verordnung 1408/71 berücksichtigenden Bescheid erteilen können.



- 11 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)